

IHK-Steuerinfo

September 2002

Redaktionsbeirat:

Dipl.-Kfm. Bettina Bethge, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Dr. Susanne Herre, Ass. Wulf Hermann, Dr. Heino Klingen, Dipl.-Volksw. Hans-Phillip Kommer, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann, Dipl.-Volksw. Eckart Suhrcke, Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker

In dieser Ausgabe:

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Gemeindefinanzreform: erste Tendenzen erkennbar | 2 |
| Riester-Rente: BMF-Schreiben zur Anwendung liegt vor..... | 4 |
| Steuerstrafrecht: § 370 a AO teilweise entschärft..... | 9 |
| Erbschaftsteuergesetz: BFH ordnet verfassungsrechtliche Überprüfung an..... | 11 |
| Europaweite Umfrage zum Unternehmensteuerrecht..... | 13 |
| Bewertungsrecht, Grundsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer | 15 |
| Steuerhandbuch für Vereine, Verbände und Stiftungen..... | 16 |

Gemeindefinanzreform: erste Tendenzen erkennbar

Die von der Bundesregierung einberufene Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen kommt mit ihrer Arbeit voran. Die Arbeitsgruppe „Kommunalsteuern“ der Kommission hat sich in ihrer zweiten Sitzung am 29. August 2002 im BMF erstmals mit konkreten Modellen für den Ersatz der Gewerbesteuer beschäftigt. Die Mitglieder der AG sowie des 11-köpfigen wissenschaftlichen Beirates waren bei der ersten Sitzung der AG Kommunalsteuern am 13. Juni 2002 aufgefordert worden, Modellvorschläge einzureichen. Das BMF hat die eingereichten Modelle für die Sitzung der AG am 29. August 2002 bereits synoptisch zusammengefasst und dabei acht Modelle stellvertretend auf zwei Obergruppen verteilt:

Unter der Obergruppe „Wertschöpfungsorientierte Besteuerung“ finden sich der Vorschlag einer Wertschöpfungssteuer des wissenschaftlichen Beirates beim BMF von 1982, das Konzept einer „kommunalen Betriebsteuer“ von Prof. Lorenz Jarass, der Vorschlag einer Modernisierung der Gewerbesteuer des Landes Nordrhein-Westfalen sowie eine von der Gewerkschaft Verdi vorgeschlagene „Revitalisierung der Gewerbesteuer“. All diesen Modellen ist gemein, dass sie in unterschiedlicher Intensität ertragsunabhängige Bestandteile in die Steuerbemessungsgrundlage integrieren wollen. Aus Sicht der Wirtschaft ist das eine drastische Verschlechterung im Vergleich mit der geltenden Gewerbesteuer, bei der die meisten Substanzsteuerelemente im Laufe der Jahre sukzessive aus der Bemessungsgrundlage entfernt wurden.

Unter der Obergruppe „Einkommensorientierte Besteuerung“ finden sich das Modell einer kommunalen Einkommen- und Gewinnsteuer von BDI/VCI, die Modelle einer kommunalen Einkommen- und Körperschaftsteuer vom Karl-Breuer-Institut des Bundes der Steuerzahler sowie von den Wissenschaftlern Clemens Fuest und Bernd Huber sowie der Vorschlag einer rechtsformneutralen Unternehmensteuer von Prof. Schaumburg. Während die drei erstgenannten alle den gleichen Grundansatz haben, nämlich den Ersatz der Gewerbesteuer durch ein kommunales Zuschlagsrecht auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer, sieht das Modell von Prof. Schaumburg vor, die Gewinneinkünfte des Einkommensteuerrechts zukünftig unter das Regime der Körperschaftssteuer zu stellen. Auf diese „rechtsformneutrale Unternehmensteuer“ erhalten die Kommunen dann ein Zuschlagsrecht, welches die Gewerbesteuer ersetzen soll.

Die AG hat beschlossen, stellvertretend zunächst das BDI/VCI-Modell und den Vorschlag des Landes NRW vom Unterarbeitskreis „Quantifizierung“ durchrechnen zu lassen. Nachfolgend die Eckpunkte der beiden Modelle:

| | BDI/VCI | NRW |
|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kreis d. Steuerzahler: | Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtige mit sämtlichen Einkünften | Gewerbetreibende, Freiberufler |
| Bemessungsgrundlage: | Proportionaler Zuschlag auf die (abzusenkende) Einkommensteuer bzw. (anzuhebende) Körperschaftsteuer | Gewinn + gezahlte Zinsen (100%) + Mieten/Pachten/Leasingraten (100%, Streichung der korrespondierenden Kürzung) |
| Steuererhebung: | kommunales Hebesatzrecht, steuerberechtigt ist die Betriebstättengemeinde für die Gewinneinkünfte, die Wohnsitzgemeinde für die übrigen Einkünfte | kommunales Hebesatzrecht, Zerlegung auf Betriebstättengemeinden |
| Sonstiges: | Gemeindeanteil an der Einkommensteuer entfällt, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird erhöht und fließt vorwiegend an die Betriebstättengemeinden | Beibehaltung der Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG, Abschaffung Messzahlstaffel, Modifizierung der gewerbesteuerlichen Organschaft mit dem Ziel der Einschränkung des Verlustausgleichs |

Durch die Auswahl der beiden Modelle ist keine Vorentscheidung gefallen, auch die für die Berechnung der anderen Modelle zusätzlich benötigten statistischen Grundlagen müssen ermittelt werden. Darüber hinaus verständigte sich die AG Kommunalsteuern auf eine Reihe von Prüffeldern und -kriterien, anhand derer die verschiedenen Modelle zu überprüfen sind.

Die nächste Sitzung der AG Kommunalsteuern ist am 30. und 31. Oktober. Bis dahin sollen erste Rechenergebnisse vorliegen. Der Unterarbeitskreis „Quantifizierung“ tritt am 24. und 25. September und am 22. und 23. Oktober zusammen. (vK)

Riester-Rente: BMF-Schreiben zur Anwendung liegt vor

Vorbemerkung

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 5. August 2002 (IV C 4 – S 2222 – 295/02; IV C 5 – S 2333 – 154/02) eingehend zur steuerlichen Förderung der privaten und der betrieblichen Altersversorgung Stellung bezogen. Das Bundesfinanzministerium beschreibt dabei Einzelfragen zur privaten Altersvorsorge ein. Hierbei werden die Förderung durch Zulage und Sonderausgabenabzug, die nachgelagerte Besteuerung und die schädliche Verwendung von Altersversorgevermögen behandelt. Dieses Schreiben war notwendig, weil seit dem Jahresbeginn die sog. Riester-Rente zur Anwendung kommt. Es enthält gerade für die betriebliche Altersversorgung bedeutsame Ausführungen. Dieser Beitrag geht überblickartig auf die Inhalte des BMF-Schreibens ein.

Begriff der betrieblichen Altersversorgung

Für die Praxis sind die Ausführungen zur betrieblichen Altersversorgung besonders bedeutsam. Unter einer betrieblichen Altersversorgung zu verstehen sind die Fälle, in denen

1. dem Beschäftigten anlässlich seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber Leistungen zur Absicherung mindestens eines biometrischen Risikos (Alter¹, Tod², Invalidität) zugesagt werden und
2. Ansprüche auf diese Leistung erst mit dem Eintritt eines biologischen Ereignisses fällig werden.

Beratungshinweis:

Keine betriebliche Altersversorgung liegt vor, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Vererblichkeit von Anwartschaften vereinbart ist. Gleiches gilt, wenn der Arbeitgeber oder die Versorgungseinrichtung dem nicht bei ihm beschäftigten Ehegatten eines Arbeitnehmers eigene Versorgungsleistungen zur Absicherung seiner biometrischen Risiken verspricht. Es mangelt an einer durch das Dienstverhältnis veranlassten Versorgungszusage.

Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung und steuerliche Behandlung

Als Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung kommen in Betracht:

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
|--------------|---------------------|--------------------|---------------|---------------|
| Direktzusage | Unterstützungskasse | Direktversicherung | Pensionskasse | Pensionsfonds |

¹ Untergrenze regelmäßig das 60. Lebensjahr; nur in Ausnahmefällen ist eine Leistung vorher bereits möglich.

² In Einzelfällen ist eine Hinterbliebenenversorgung für Lebensgefährten möglich; BMF-Schreiben vom 25. Juli 2002, IV A 6 – S 2176 – 28/02

| | | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | Hinweis: Beiträge für eine Direktversicherung können auch bei Benennung einer beliebigen Person als Bezugsberechtigten für den Fall des Todes des Arbeitnehmers pauschal versteuert werden. | | |
| Zufluss: Im Zeitpunkt der Zahlung der Altersversorgungsleistung an den Arbeitnehmer. | Zufluss: Im Zeitpunkt der Zahlung der Altersversorgungsleistung an den Arbeitnehmer. | Zufluss: Im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber an die entsprechende Versorgungseinrichtung. | Zufluss: Im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber an die entsprechende Versorgungseinrichtung. | Zufluss: Im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber an die entsprechende Versorgungseinrichtung. |
| | | Versteuerung im Zuflusszeitpunkt: - keine Steuerfreiheit - Individuelle Versteuerung lt. Lohnsteuerkarte - Pauschalversteuerung | Versteuerung im Zuflusszeitpunkt: - Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG vorrangig. - Individuelle Versteuerung lt. Lohnsteuerkarte - Pauschalversteuerung | Versteuerung im Zuflusszeitpunkt: - keine Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG vorrangig. - Individuelle Versteuerung lt. Lohnsteuerkarte - Pauschalversteuerung |
| Steuerliche Behandlung der Versorgungsleistung: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit | Steuerliche Behandlung der Versorgungsleistung: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit | Steuerliche Behandlung der Versorgungsleistung: Leistungen, die ausschließlich auf nicht geförderten Beiträgen beruhen: - Leibrentenzahlungen: Versteuerung mit Ertragsanteil - Kapitalauszahlung: Zinsanteil regelmäßig steuerfrei | Steuerliche Behandlung der Versorgungsleistung: Leistungen, die ausschließlich auf nicht geförderten Beiträgen beruhen: - Leibrentenzahlungen: Versteuerung mit Ertragsanteil - Kapitalauszahlung: Zinsanteil regelmäßig steuerfrei | Steuerliche Behandlung der Versorgungsleistung: Leistungen, die ausschließlich auf nicht geförderten Beiträgen beruhen: - Leibrentenzahlungen: Versteuerung mit Ertragsanteil - Kapitalauszahlung: Zinsanteil regelmäßig steuerfrei |

| | | |
|--|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | Leistungen, die ausschließlich auf geförderten Beiträgen beruhen: - Versteuerung in vollem Umfang. |
| | | Was bedeutet geförderte Beiträge? |
| | | Zu den geförderten Beiträgen zählen die Beiträge, die in der Ansparphase steuerfrei blieben oder für die ein Sonderausgabenabzug gewährt wurde. Zu den nicht geförderten Beiträgen gehören insbesondere pauschal besteuerte Direktversicherungen sowie die vor dem 1. Januar 2002 erbrachten Beiträge an eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung. |

Entgeltumwandlung und betriebliche Altersversorgung

Auch durch eine Entgeltumwandlung können Leistungen in eine betriebliche Altersversorgung erbracht werden. Eine Entgeltumwandlung liegt vor, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarte, künftige Arbeitslohnansprüche zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung herabsetzen. Die Finanzverwaltung erkennt auch die Herabsetzung von Arbeitslohn (laufender Arbeitslohn bzw. Einmal- und Sonderzahlungen) zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung an. Die Gehaltsänderungsvereinbarung kann bereits erdient sein, darf aber nur noch nicht fällig gewordene Anteile umfassen.

Beratungshinweis:

Unerheblich für die Zulässigkeit einer solchen Entgeltumwandlung ist es, wenn der bisherige (ungekürzte) Arbeitslohn weiterhin als Bemessungsgrundlage für künftige Erhöhungen des Arbeitslohnes oder andere Arbeitgeberleistungen (z.B. Tantiemen, Jubiläumsgewährungen usw.) dient. Ziel einer solchen Entgeltumwandlung ist es, die Versteuerung des Arbeitslohnes in spätere Jahre zu verlagern.

Arbeitszeitkonten und betriebliche Altersversorgung

Bei der Gutschrift von Arbeitszeiten auf einem Arbeitszeitkonto führt weder die Vereinbarung noch die Einstellung von Wertguthaben zum Zufluss von Arbeitslohn. Damit hat im Zeitpunkt der Gutschrift keine Lohnversteuerung zu erfolgen. Die Verwendung von Wertguthaben des Arbeitszeitkontos zu Gunsten der betrieblichen Altersversorgung werden als Entgeltumwandlung anerkannt. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Wertguthaben insgesamt oder nur teilweise zu Gunsten der betrieblichen Altersversorgung herabgesetzt werden. Wann die Versteuerung des in die betriebliche Altersversorgung eingebrachten Zeitguthabenwertes erfolgt, richtet sich nach dem jeweiligen Durchführungsweg.

Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds: Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG und Einzelfragen

Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds bleiben in gewisser Höhe steuerfrei.

Beratungshinweis:

Von der Befreiungsvorschrift sind Arbeitnehmer erfasst. Hierzu zählen auch GmbH-Gesellschafter/Geschäftsführer und geringfügig Beschäftigte. Es muss sich allerdings um das erste Dienstverhältnis des Beschäftigten handeln. Als Nachweis kann eine Lohnsteuerkarte vorgelegt werden, die auf die Lohnsteuerklassen I, II, III, IV oder V ausgestellt ist. Bei Vorlage einer Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI scheidet die Anwendung der Befreiungsregelung aus.

Arbeitgeberleistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn sind ebenso wie Entgeltumwandlungen von der Befreiungsvorschrift erfasst.

Die Steuerfreiheit ist begrenzt auf 4% der Beitragsmessungsgrenze in der Rentenversicherung (West³: 2002: 54.000 Euro), im Jahr 2002 also auf 2.160 Euro. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, ist der übersteigende Betrag entweder individuell nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte des begünstigten Mitarbeiters oder pauschal lohnzuversteuern.

Beratungshinweis:

Der Höchstbetrag ist ein Jahresbetrag. Eine zeitanteilige Kürzung ist nicht vorzunehmen, wenn das Arbeitsverhältnis nicht während des gesamten Jahres besteht oder nicht für das ganze Jahr Beiträge gezahlt wurden. Die Finanzverwaltung lässt es bei monatlichen Zahlungen zu, dass der Höchstbetrag in gleichmäßige monatliche Teilbeträge aufgeteilt wird.

³ diese gilt auch bei Beschäftigungen in den neuen Ländern oder Berlin (Ost)

Leistungen des Arbeitgebers an eine Zusatzversorgungseinrichtung für eine betriebliche Altersversorgung nach § 10a Abs. 1 Satz 4 EStG sind von der Steuerfreiheit ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn der Arbeitnehmer die individuelle Besteuerung der Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung verlangt hat, um die Möglichkeit der staatlichen Förderung (Sonderausgabenabzug, Zulagenförderung) zu erhalten. (Se)

Steuerstrafrecht: § 370 a AO teilweise entschärft

Der zum 01.01.2002 neu eingeführte Straftatbestand der banden- und gewerbsmäßigen Steuerhinterziehung wurde durch das Steuerbeamtenausbildungsgesetz neu gefasst und punktuell entschärft.

- Bis Datum 31.12.2001 wurden unrichtige oder unvollständige Angaben über steuerlich erhebliche Tatsachen durch den Straftatbestand der „Steuerhinterziehung“ § 370 AO geahndet. Unabhängig von Art und Ausmaß der Steuerhinterziehung konnte der Steuerpflichtige jedoch Straffreiheit erlangen, indem er durch Selbstanzeige (§ 371 AO) rechtzeitig den Sachverhalt gegenüber dem Finanzamt erklärte und die hinterzogenen Steuern nachentrichtete. Hierdurch wurde ihm der Weg zurück in die Legalität ermöglicht.
- Von weiten Teilen der juristischen Fachwelt unbemerkt wurde mit dem „Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz“ vom 19.12.2001 (BGBl 2001 I S. 3922) zum 01.01.2002 eine neue Strafvorschrift in die AO eingefügt: Nach dem Straftatbestand des § 370a AO wurde nunmehr mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 10 Jahren bestraft, wer gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande Steuern verkürzt hat. Die Folgen der u.E. vollkommen unangemessenen Kriminalisierung waren weitreichend und erschreckend: u.a. stellt die Straftat nunmehr ein Verbrechen dar, das mit einer Mindeststrafe von 1 Jahr bewehrt ist. Zudem ist der Verstoß eine taugliche Vortat zur sog. „Geldwäsche“ (§ 261 Abs. 1 S. 2 Nr.1 StGB) dar. Da § 370a AO nicht in den Katalog des § 371 AO aufgenommen wurde, blieb dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige verwehrt. Wir verweisen auf unsere ausführliche Darstellung in der SteuerInfo Mai 2002.
- Nach einem halben Jahr wird die Vorschrift – nicht zuletzt aufgrund der massiven Intervention durch den DIHK – wesentlich entschärft. Im Rahmen der Verhandlungen zum 5. Steuerbeamtenausbildungsgesetz rief der Bundesrat den gemeinsamen Vermittlungsausschuss an, um in diesem Artikelgesetz eine Änderung des § 370a AO vorzunehmen. Nach zähen Verhandlungen beschloss der Gesetzgeber folgende Neuformulierung (Art. 7 Nr. 4 StBAG):

„Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft,

wer in den Fällen des § 370 AO

1. gewerbsmäßig oder

2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung

solcher Taten verbunden hat,

in großem Ausmaß Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten

bis zu fünf Jahren. Ein minder schwerer Fall liegt vor, wenn die Voraussetzungen des § 371 erfüllt sind.

Die Neufassung wurde am 28.06.2002 vom Bundestag verabschiedet, der Bundesrat stimmte am 12.07.2002 zu. Die Verkündung erfolgte am 26.07.2002 im BGBl 2002 S. 2715 ff.

Auch nach der gesetzlichen Neufassung ist § 370a AO als Verbrechenstatbestand ausgestaltet. Für beide Fallvarianten (gewerbs- oder bandenmäßig) muss jedoch eine Steuerhinterziehung in großem Ausmaß vorliegen. Dieses Tatbestandsmerkmal wird durch umfangreiche Judikatur konkretisiert. Der BFH bejaht dessen Vorliegen ab einer Größenordnung von ca. 500.000 EUR, stellt letztendlich aber auf die Gesamtumstände des Sachverhaltes ab. Von einem minder schweren Fall ist u.a. dann auszugehen, wenn der Täter sich selbst angezeigt hat und die weiteren Voraussetzungen des § 371 AO erfüllt sind. Die Selbstanzeige ändert nichts an der Qualifizierung der Tat als Verbrechen: Damit bleiben die erweiterten Ermittlungsmethoden der Strafprozessordnung anwendbar; auch bleibt weiterhin eine Einstellung des Verfahrens gegen Geldauflage nach § 153a StPO außer Betracht. Der Selbstanzeige kommt nicht – wie bei der einfachen Steuerhinterziehung des § 370 AO – strafbefreiende Wirkung zu. Das Gericht hat in diesen Fällen nur die Möglichkeit der Strafmilderung (Mindestmaß von 3 Monate – max. 5 Jahre). Mit Blick auf die an dieser Stelle nicht erläuterte Änderung des § 261 StGB (Geldwäsche) bleibt festzuhalten, dass der Gesetzgeber eine wesentliche Erleichterung für den steuerlichen Berater eingefügt hat: Bislang wurde das gesamte Vermögen des Täters durch die Steuerhinterziehung kontaminiert und somit die Entgegennahme von Honorar als Geldwäsche kriminalisiert. Nach der Neufassung des § 260 Abs. 1 S. 3 StGB beschränkt sich der einer Geldwäsche taugliche Gegenstand aus der Steuerhinterziehung i.E. auf den ersparten Steuerbetrag. (Vo)

Erbschaftsteuergesetz: BFH ordnet verfassungsrechtliche Überprüfung an

Mit Beschluss vom 22.05.2002 hat der BFH das laufende Verfahren AZ II R 61/99 ausgesetzt und dem BVerfG zur Vorabentscheidung vorgelegt. Dieser muss nun darüber befinden, ob die Tarifvorschrift des § 19 Abs. 1 ErbStG i.V.m. den Vorschriften zum Wertansatz wegen Verstoßes gegen den grundgesetzlichen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig und damit nicht anwendbar ist. Dem Vorlagebeschluss ging bereits am 24.10.2001 eine Aufforderung an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) voraus, dem Verfahren beizutreten. Schon diese Aufforderung deutete darauf hin, dass der BFH erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der bestehenden erbschaftsteuerlichen Bewertungsvorschriften hat und diese Normen einer verfassungsrechtlichen Kontrolle durch das BVerfG unterziehen möchte. Die Zweifel des BFH konnte auch das beigetretene BMF nicht durch seine Stellungnahme beseitigen.

Dem Verfahren liegt ein Erbanfall aus dem Jahre 1997 zugrunde: Die Erblasserin hatte kurz vor ihrem Tod eine Eigentumswohnung erworben und bezahlt. Die Eigentumsumschreibung im Grundbuch – und damit der sachenrechtliche Eigentumserwerb – fand jedoch erst nach dem Erbfall statt. Der BFH stellt fest, dass im Zeitpunkt des Erbanfalles noch nicht das Grundstück selber sondern der bloße Anspruch auf Verschaffung des Eigentums an dem Grundstück zum Nachlass gehörten. Demzufolge ist dieser mit dem gemeinen Wert – hier dem Kaufpreis – anzusetzen und nicht mit dem steuerlichen Grundbesitzwert – hier ca. 40 % des Kaufpreises.

Der BFH möchte folgende Normen einer verfassungsrechtlichen Überprüfung unterziehen:

1. Die Begünstigungen für Betriebsvermögen
 - Unterbewertung durch Ansatz der Buchwerte (ca. 2/3 der Verkehrswertes), niedrige Bewertung der Betriebsgrundstücke
 - Freibetrag i.H.v. EUR 256.000,- (§ 13a Abs. 1 S.1 ErbStG)
 - Bewertungsabschlag i.H.v. 40 % (§ 13a Abs.2 ErbStG)sind – auch angesichts der Stundungsregelung gem. § 28 ErbStG (Abzinsungsvorteil bis max. 42,5%) – zu weitgehend. Ebenfalls verstoße der volle Ansatz der Passivposten trotz gemindertem Ansatz der Aktivposten gegen den Gleichheitssatz.
2. Grundbesitz ist mit den steuerlichen Grundbesitzwerten anzusetzen. Bebaute Grundstücke werden mit ca. 40 % des Verkehrswertes, unbebaute Grundstücke mit ca. 50 % des Verkehrswertes erfasst; §§ 138ff. BewG.
3. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen wird mit ca. 10 % des Verkehrswertes bei der Erbschaftsbesteuerung erfasst; §§ 140ff. BewG. Aufgrund weiterer Vergünstigungen (Freibetrag DM 500.000, Bewertungsabschlag i.H.v. 40%, Tarifbegrenzung) ist die Übertragung von land- und forstwirtschaftlichen Vermögen de facto steuerfrei möglich.
4. Der BFH beanstandet ferner die Rechtsformabhängigkeit der – für Betriebsvermögen vorgesehenen – Begünstigungen nach §§ 13a, 19a ErbStG beim Erwerb von Anteilen an sog. „gewerblich geprägten Personengesellschaften“ i.S.d. § 15 Abs. 3 EStG und den

vermögensverwaltenden GmbH. Hier kann durch einfache Verlagerung von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens in eine derartige Gesellschaft eine steuerliche Privilegierung erreicht werden. Für die Gewährung des Freibetrages und des Bewertungsabschlages ist ausschließlich die Rechtsform entscheidend – ohne dass tatsächlich eine gewerbliche Tätigkeit vorliegen muss.

5. Zudem börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften sind gem. § 11 Abs. 2 BewG mit dem Kurswert anzusetzen - dieser entspricht regelmäßig dem Verkehrswert. Bei nicht notierten Anteilen hingegen ist der Steuerbilanzwert maßgeblich, der i.d.R. nur 2/3 des Verkehrswertes erreicht.

Der vorliegende Beschluss des BFH bestätigt den DIHK in seinen Bedenken gegen die systemwidrige Ungleichbehandlung der Vermögensarten. Wiederholt haben wir darauf hingewiesen, dass die geltenden Bewertungsvorschriften nicht dem grundrechtlichen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG genügen. Im Verlauf der Diskussion um die Verlängerung der Bewertungsregeln im Frühjahr 2001 hatte der DIHK eine systematisch saubere Reform der Erbschaftsbesteuerung angemahnt und hierzu sein Konzept vorgestellt.

Soll aus fiskalpolitischen Erwägungen die Erbschaftsbesteuerung beibehalten werden, so muss diese dem grundgesetzlichen Gleichheitssatz hinreichend Rechnung trägt.

Diese könnte nach Auffassung des DIHK durch folgende Eckpunkte gekennzeichnet sein:

- sämtliche Bereicherungstatbestände wären mit Verkehrswerten zu erfassen;
- Freibeträge für normale Familienvermögen sowie Betriebsvermögen
- eine erhebliche Reduzierung der Steuertarife: Realistisch ist ein Steuersatz von max. 10 % im familiennahen und max. 20 % im familienfremden Bereich.
- Sollten im Einzelfall dennoch unüberwindbare Härten auftreten, etwa wenn beim Übergang von betrieblich gebundenem Vermögen Arbeitsplätze ernsthaft bedroht sind, muss durch Stundungen oder andere Billigkeitsmaßnahmen abgeholfen werden.

Der beste Weg wäre jedoch der Verzicht auf die Erbschaftssteuer : Das Steuerrecht würde an einer spezifischen Stelle erheblich vereinfacht. Zudem ist das Erbschaftsteueraufkommen i.H.v. ca. 6 Mrd. DM mit ca. 0,5 % des gesamten Steueraufkommens so gering, dass ein Verzicht verkraftbar wäre.
(Vo)

Europaweite Umfrage zum Unternehmensteuerrecht

Die europäische Kammervereinigung EUROCHAMBRES führt zur Zeit eine umfassende, europäische Umfrage bei den nationalen Kammervereinigungen und deren Mitgliedsunternehmen durch. Unter Federführung von DIHK und der französischen Kammervereinigung ACFCI (Assemblée des Chambres Françaises de Commerce et d'Industrie) soll versucht werden, bestehende steuerliche Hindernisse in der grenzüberschreitenden Unternehmenstätigkeit zu identifizieren und solche Lösungsvorschläge zu erarbeiten, die den Bedürfnissen der kammerangehörigen Unternehmen gerecht werden. Es gilt, gerade kleinen und mittleren Unternehmen eine wirtschaftliche Betätigung über die Grenze hinweg zu erleichtern und den Zutritt zum Binnenmarkt zu ermöglichen.

Nimmt man die Forderung des EU-Gipfels von Lissabon 2000 ernst, wonach die EU bis zum Jahr 2010 zum wettbewerbsfähigsten Wirtschaftsraum der Welt werden soll, so erscheint der Abbau steuerlicher Hürden innerhalb der EU um so dringlicher. Kurz: ein großer Markt – aber 15 verschiedene Steuersysteme; mit diesem Konzept können die Forderungen von Lissabon nicht realisiert werden.

Trotz des vielzitierten Lippenbekenntnisses „der gemeinsame europäische Binnenmarkt sei fast vollendet“, wird noch immer die grenzüberschreitende Unternehmenstätigkeit in Europa durch eine Vielzahl von Hindernissen im Bereich des Steuerrechts erschwert.

1. Zwar wurden die Mehrwert- und Verbrauchsteuern in gewissem Umfang harmonisiert, sodass eine unmittelbare Beeinträchtigung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs nicht mehr zu erkennen ist. Es verbleiben jedoch noch große Probleme im Bereich der Geltendmachung und Erstattung von im Ausland gezahlter Vorsteuer. Ebenfalls können sich Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der unterschiedlichen Vorschriften zum VoSt-Abzug bei bestimmten Eingangsleistungen ergeben.
2. Zudem hemmen im Bereich der direkten Besteuerung die nur unzureichend koordinierten nationalstaatlichen Vorschriften die grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit im Binnenmarkt und gefährden dadurch die Wettbewerbsfähigkeit von EU-Unternehmen auf internationaler Ebene: 15 verschiedene Regelungen zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage verursachen nicht nur Probleme bei der Besteuerung unternehmensinterner Vorgänge (Verrechnungspreise), sondern sind auch mit hohen Verwaltungs- und Beratungskosten sowie dem Risiko einer Doppelbesteuerung verbunden.

Grenzüberschreitende, zwischen verbundenen Unternehmen fließende Einkommenströme unterliegen oftmals einer zusätzlichen Besteuerung. Weder die Mutter/Tochter- noch die Fusionsrichtlinie (90/435/EWG und 90/434/EWG) haben alle Probleme in diesem Bereich beseitigen können.

Nach wie vor nur sehr eingeschränkt ist der Verlustausgleich über die Grenze hinweg möglich: Unternehmensgruppen können daher mit den in einem Land des Binnenmarktes erzielten

Gewinnen besteuert werden, ohne dass die in einem anderen Land angefallene Verluste angerechnet werden.

Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten mangelt es an Effizienz (zum Beispiel bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen oder das 1990 vereinbarte Schiedsübereinkommen).

Die nunmehr initiierte Umfrage stellt den ersten Schritt eines umfassenden Arbeitsprogrammes von EUROCHAMBRES, DIHK und ACFCI dar. Auf Grundlage der hierdurch gewonnenen Ergebnisse werden weitere, differenzierte Befragungen folgen und spezielle Problembereiche vertiefen. Ziel ist es, eine umfassende Analyse der mittelstandsrelevanten Problempunkte zu erstellen und im weiteren Verlauf Lösungswege hin zu einer binnenmarktsneutralen Unternehmensbesteuerung zu entwickeln.

Um eine abgestimmte deutsche Position zu erarbeiten, möchte der DIHK sämtliche IHKs und Mitgliedsunternehmen einbinden und mit diesen in den Wissens- und Meinungsaustausch treten. Interessierte Unternehmen können sich für nähere Informationen an Herrn Guido Vogt , DIHK Brüssel, per E-Mail (vogt.guido@bruessel.dihk.de) wenden. (Vo)

Bewertungsrecht, Grundsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer

Horschitz/Groß/Schnur

Finanz und Steuern Band 13

15., neubearbeitete Auflage 2001

680 Seiten, Geb., EUR 49,95/CHF 80,00

Anhand zahlreicher Beispiele und Fälle werden die Rechtsgebiete „Einheitsbewertung des Grundbesitzes“, „Bedarfsbewertung des Grundbesitzes, des Betriebsvermögens und des übrigen Vermögens für die Erbschaft- und Schenkungsteuer“ und das „Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht“ in anschaulicher Weise dargestellt. Außerdem ist ein Überblick über das Grundsteuerrecht enthalten.

Autoren:

Prof. Dr. Harald Horschitz ist Dozent an der Fachhochschule Ludwigsburg – Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen;

Prof. Walter Groß ist Dozent an der Fachhochschule Ludwigsburg – Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen;

Regierungsobererrat Peter Schnur ist Dozent an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung, Meißen

Steuerhandbuch für Vereine, Verbände und Stiftungen

Wolfgang Boochs

3. Auflage 2001, 408 Seiten, gebunden,

EUR 44,00

ISBN 3-472-04401-2 HLV

Die steuerlichen Rahmenbedingungen für Vereine und Verbände sind ständigen Änderungen unterworfen. Am stärksten betroffen ist das für die Vereine und Verbände existentiell wichtige Spendenrecht. Die steuerlichen Folgen der Spendenregelungen sind für Vereinsvorstände und deren Berater häufig ausschlaggebend für die zivilrechtliche Gestaltungspraxis der Spenden. Anhand der neuesten Rechtsentwicklungen und unter erstmaliger Berücksichtigung des gesamten – gerade verabschiedeten – Stiftungsrechts hat der Autor, in der Nachfolge von Dr. Kühr, das gesamte Werk überarbeitet.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

StB Michael Seifert, Dipl.-Vw. Christoph v. Knobelsdorff, Ass. Guido Vogt

Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.